

TE Bvwg Beschluss 2014/2/6 W138 2000499-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.2014

Entscheidungsdatum

06.02.2014

Norm

AVG §13a

AVG §37

AVG §45 Abs3

AVG §66 Abs2

AVG §69 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VermG §13

VermG §15

VermG §8

VwGVG §28 Abs3 Satz2

1. AVG § 13a heute
2. AVG § 13a gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VermG § 13 heute
2. VermG § 13 gültig ab 04.07.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008
3. VermG § 13 gültig von 01.04.2008 bis 03.07.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2007
4. VermG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 31.03.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2004
5. VermG § 13 gültig von 01.07.1975 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975
1. VermG § 15 heute
2. VermG § 15 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
3. VermG § 15 gültig von 01.07.1975 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975
1. VermG § 8 heute
2. VermG § 8 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
3. VermG § 8 gültig von 01.01.2009 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008
4. VermG § 8 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2004
5. VermG § 8 gültig von 01.01.1969 bis 29.02.2004
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W138 2000499-1/2E BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Klaus HOCHSTEINER als Einzelrichter in Folge der Berufung von XXXX, vertreten durch DÖRNER & SINGER Rechtsanwälte, Brockmanngasse 91/1, 8010 Graz gegen den Bescheid des XXXX vom 10.04.2013; GZ: 146/2012, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Klaus HOCHSTEINER als Einzelrichter in Folge der Berufung von römisch 40, vertreten durch DÖRNER & SINGER Rechtsanwälte, Brockmanngasse 91/1, 8010 Graz gegen den Bescheid des römisch 40 vom 10.04.2013; GZ: 146 aus 2012,, beschlossen:

A) Der angefochtene Bescheid des XXXX vom 10.04.2013, GZ 146/2012 A) Der angefochtene Bescheid des römisch 40 vom 10.04.2013, GZ 146/2012

wird gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen. wird gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG- nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG- nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Mit Schriftsatz vom 24.04.2013 hat Frau XXXX, vertreten durch DÖRNER & SINGER Rechtsanwälte (in weiterer Folge Berufungswerberin) gegen den Bescheid des XXXX vom 10.04.2013, GZ: 146/2012 Berufung erhoben und im Wesentlichen ausgeführt, dass mit dem angefochtenem Bescheid in Folge eines Wiederaufnahmeantrages des XXXX

vom 26.11.2012 nicht nur das mit Bescheid vom 04.03.2011 abgeschlossene Verfahren GZ A 608/2010 betreffend die Umwandlung des Grundstückes 271/5 wiederaufgenommen worden sei, sondern auch im wiederaufgenommenen Verfahren der Bescheid des XXXX vom 04.03.2011, GZ A 608/2010 dahingehend abgeändert worden sei, dass zwar das Grundstück 271/2 der KG 63204 Brodersdorf vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt worden sei, nicht aber auch das Grundstück 271/5. Der Bescheid werde seinem vollen Umfang nach angefochten. Zur Begründung werde ausgeführt, dass der Wiederaufnahmeantrag verfristet sei. Überdies mache der Wiederaufnahmewerber einen absoluten und einen relativen Wiederaufnahmsgrund geltend. Der absolute Wiederaufnahmsgrund liege im behaupteten strafrechtlichen Verhalten des Vermessers. Es läge jedoch kein strafbares Verhalten vor und sei somit der Wiederaufnahmsgrund des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG nicht gegeben. Auch der relative Wiederaufnahmsgrund des Hervorkommens neuer Tatsachen und Beweismittel setze voraus, dass diese im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten. Der Wiederaufnahmsgrund des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG sei daher ebenso wenig gegeben, da selbst ein zur Wiederaufnahme berechtigender Sachverhalt früher hätte verwertet werden müssen. Mit Schriftsatz vom 24.04.2013 hat Frau römisch 40, vertreten durch DÖRNER & SINGER Rechtsanwälte (in weiterer Folge Berufungswerberin) gegen den Bescheid des römisch 40 vom 10.04.2013, GZ: 146 aus 2012, Berufung erhoben und im Wesentlichen ausgeführt, dass mit dem angefochtenen Bescheid in Folge eines Wiederaufnahmeantrages des römisch 40 vom 26.11.2012 nicht nur das mit Bescheid vom 04.03.2011 abgeschlossene Verfahren GZ A 608 aus 2010, betreffend die Umwandlung des Grundstückes 271/5 wiederaufgenommen worden sei, sondern auch im wiederaufgenommenen Verfahren der Bescheid des römisch 40 vom 04.03.2011, GZ A 608 aus 2010, dahingehend abgeändert worden sei, dass zwar das Grundstück 271/2 der KG 63204 Brodersdorf vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt worden sei, nicht aber auch das Grundstück 271/5. Der Bescheid werde seinem vollen Umfang nach angefochten. Zur Begründung werde ausgeführt, dass der Wiederaufnahmeantrag verfristet sei. Überdies mache der Wiederaufnahmewerber einen absoluten und einen relativen Wiederaufnahmsgrund geltend. Der absolute Wiederaufnahmsgrund liege im behaupteten strafrechtlichen Verhalten des Vermessers. Es läge jedoch kein strafbares Verhalten vor und sei somit der Wiederaufnahmsgrund des Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG nicht gegeben. Auch der relative Wiederaufnahmsgrund des Hervorkommens neuer Tatsachen und Beweismittel setze voraus, dass diese im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten. Der Wiederaufnahmsgrund des Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 2, AVG sei daher ebenso wenig gegeben, da selbst ein zur Wiederaufnahme berechtigender Sachverhalt früher hätte verwertet werden müssen.

Mit Schriftsatz vom 24.05.2013 hat XXXX, vertreten durch Dr. Markus Sorger, Rechtsanwalt, (in weiterer Folge Wiederaufnahmewerber) zur Berufung Stellung genommen und im Wesentlichen die Abweisung der Berufung beantragt, da diese unbegründet sei. Mit Schriftsatz vom 24.05.2013 hat römisch 40, vertreten durch Dr. Markus Sorger, Rechtsanwalt, (in weiterer Folge Wiederaufnahmewerber) zur Berufung Stellung genommen und im Wesentlichen die Abweisung der Berufung beantragt, da diese unbegründet sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit Schriftsatz vom 26.11.2012 beantragte der Wiederaufnahmewerber die Wiederaufnahme des Verfahrens, welches mit Bescheid des XXXX vom 04.03.2011 zu GZ A 608/2010 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Wie sich dem vorgelegten Akt des XXXX entnehmen lässt, wurde zwar XXXX, als Verfasser des der Umwandlung zu Grunde liegende Planes, zum gegenständlichen Vorbringen des Wiederaufnahmewerbers im Wiederaufnahmsantrag befragt, jedoch wurde den Parteien des mit Bescheid des XXXX vom 04.03.2011 abgeschlossen Verfahrens GZ A 608/2010 nicht die Möglichkeit geboten sich zum Wiederaufnahmeantrag zu äußern. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden lediglich die Eigentümer des Grundstückes 269/3 KG 63204, welches nicht an das streitgegenständlich Grundstück 271/5 angrenzt, telefonisch zum Sachverhalt befragt. Mit Schriftsatz vom 26.11.2012 beantragte der Wiederaufnahmewerber die Wiederaufnahme des Verfahrens, welches mit Bescheid des römisch 40 vom 04.03.2011 zu GZ A 608 aus 2010, rechtskräftig abgeschlossen wurde. Wie sich dem vorgelegten Akt des römisch 40 entnehmen lässt, wurde zwar römisch 40, als Verfasser des der Umwandlung zu Grunde liegende Planes, zum gegenständlichen Vorbringen des Wiederaufnahmewerbers im Wiederaufnahmsantrag befragt, jedoch wurde den Parteien des mit Bescheid des römisch 40 vom 04.03.2011 abgeschlossen Verfahrens GZ A 608 aus 2010, nicht die Möglichkeit geboten

sich zum Wiederaufnahmeantrag zu äußern. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden lediglich die Eigentümer des Grundstückes 269/3 KG 63204, welches nicht an das streitgegenständlich Grundstück 271/5 angrenzt, telefonisch zum Sachverhalt befragt.

Mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid des XXXX vom 10.04.2013, GZ 146/2012, wurde aufgrund des Antrages auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des XXXX vom 04.03.2011 GZ A 608/2010 abgeschlossenen Verfahrens zur Umwandlung der Grundstücke 271/2 und 271/5 Mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid des römisch 40 vom 10.04.2013, GZ 146 aus 2012,, wurde aufgrund des Antrages auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des römisch 40 vom 04.03.2011 GZ A 608 aus 2010, abgeschlossenen Verfahrens zur Umwandlung der Grundstücke 271/2 und 271/5

1. das mit Bescheid vom 04.03.2011 abgeschlossene Verfahren GZ A 608/2010 betreffend die Umwandlung des Grundstückes 271/5 wiederaufgenommen und 1. das mit Bescheid vom 04.03.2011 abgeschlossene Verfahren GZ A 608 aus 2010, betreffend die Umwandlung des Grundstückes 271/5 wiederaufgenommen und

2. im wiederaufgenommenen Verfahren der Bescheid des XXXX vom 04.03.2011, GZ A 608/2010 dahingehend geändert, dass der Spruch des Bescheides zu lauten hat wie folgt: "Das Grundstück 271/2 der KG Brodersdorf (63204) wird vom Grundsteuerverkataster in den Grenzkataster umgewandelt. Die Grundlage dafür bildet der Plan mit der Geschäftszahl 28206 des Planverfassers XXXX vom 25.02.2010 mit der Geschäftszahl des XXXX". 2. im wiederaufgenommenen Verfahren der Bescheid des römisch 40 vom 04.03.2011, GZ A 608 aus 2010, dahingehend geändert, dass der Spruch des Bescheides zu lauten hat wie folgt: "Das Grundstück 271/2 der KG Brodersdorf (63204) wird vom Grundsteuerverkataster in den Grenzkataster umgewandelt. Die Grundlage dafür bildet der Plan mit der Geschäftszahl 28206 des Planverfassers römisch 40 vom 25.02.2010 mit der Geschäftszahl des XXXX".

((Handakt des XXXX (GZ 146/2012, A 608/2010) und des Bundesamtes für XXXX (GZ 2869/2013, 3141/2013))((Handakt des römisch 40 (GZ 146 aus 2012,, A 608 aus 2010,) und des Bundesamtes für römisch 40 (GZ 2869 aus 2013,, 3141 aus 2013,)).

2. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den jeweils in Klammern genannten Quellen. Bei der Beweiswürdigung haben sich gegen die Echtheit und Richtigkeit der vorliegenden Unterlagen des Verfahrens vor der belangten Behörde keine Bedenken ergeben. Die herangezogenen Beweismittel sind echt. Ihre inhaltliche Richtigkeit steht außer Zweifel. Widersprüche traten nicht auf.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

In gegenständlichen Fall ist im Vermessungsgesetz die Entscheidung durch Senate nicht vorgesehen. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das

Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG ist die die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden, im gegenständlichen Fall das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Instanzenzug übergeordnete Behörde ist, auf das Verwaltungsgericht übergegangen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG ist die die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden, im gegenständlichen Fall das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Instanzenzug übergeordnete Behörde ist, auf das Verwaltungsgericht übergegangen.

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich daher aus Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich daher aus Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG.

Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Zu A)

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 37 AVG die Feststellung des für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalts. Gemäß § 3 Abs. 1 VermG ist auf das behördliche Verfahren des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Vermessungsämter das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Das Ermittlungsverfahren gemäß § 37 AVG dient dazu, den Parteien Gelegenheiten zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interesse zu geben. Insbesondere ist ihnen Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und dazu Stellung zu nehmen. Zweck des Ermittlungsverfahrens ist gemäß Paragraph 37, AVG die Feststellung des für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalts. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, VermG ist auf das behördliche Verfahren des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Vermessungsämter das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Das Ermittlungsverfahren gemäß Paragraph 37, AVG dient dazu, den Parteien Gelegenheiten zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interesse zu geben. Insbesondere ist ihnen Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und dazu Stellung zu nehmen.

Wie schon der Parteistellung im Allgemeinen, kommt dem daran anknüpfenden Recht auf Gehör im Besonderen nicht nur eine rechtsstaatliche, sondern auch eine demokratische Funktion insofern zu, als die Parteien dadurch an der Art der Erzeugung der sie betreffenden individuellen Normen mitwirken können (vgl. VwGH 24.05.2002, 99/21/0101, VfSlg 1804/1949). Ohne Gewährung von Parteiengehör kann nach VwSlg 206 A/1947 nicht von einem Ermittlungsverfahren im Sinne des AVG gesprochen werden. Der Grundsatz des rechtlichen Gehöres bildet sohin einen kardinalen Grundsatz jedes behördlichen Verfahrens. Die vom Parteiengehör umfassten prozessualen Rechte gehören zu den wichtigsten Befugnissen, welche das AVG den Parteien einräumt. Wie schon der Parteistellung im Allgemeinen, kommt dem daran

anknüpfenden Recht auf Gehör im Besonderen nicht nur eine rechtsstaatliche, sondern auch eine demokratische Funktion insofern zu, als die Parteien dadurch an der Art der Erzeugung der sie betreffenden individuellen Normen mitwirken können (vergleiche VwGH 24.05.2002, 99/21/0101, VfSlg 1804 aus 1949.). Ohne Gewährung von Parteiengehör kann nach VwSlg 206 A/1947 nicht von einem Ermittlungsverfahren im Sinne des AVG gesprochen werden. Der Grundsatz des rechtlichen Gehöres bildet sohin einen kardinalen Grundsatz jedes behördlichen Verfahrens. Die vom Parteiengehör umfassten prozessualen Rechte gehören zu den wichtigsten Befugnissen, welche das AVG den Parteien einräumt.

Gemäß § 45 Abs. 3 AVG ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Durch diese Bestimmung wird der bereits in § 37 AVG grundlegend verankerte und für das Verwaltungsverfahren fundamentale Grundsatz des Parteiengehörs für das Beweisverfahren bekräftigt und konkretisiert. Aufgrund des Zusammenhalts dieser Bestimmungen ist mit diesem Grundsatz daher postuliert, dass den Parteien im Ermittlungsverfahren im allgemeinen und im Beweisverfahren im besonderen Gelegenheiten gegeben werden soll, ihre Rechte und rechtliche Interesse geltend zu machen (VwGH 18.01.1971, 1180/70; VwGH 06.09.1993, 93/01/0124; VwGH 05.09.1995, 95/08/0002, VwGH 18.10.2001, 2000/07/0003). Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Durch diese Bestimmung wird der bereits in Paragraph 37, AVG grundlegend verankerte und für das Verwaltungsverfahren fundamentale Grundsatz des Parteiengehörs für das Beweisverfahren bekräftigt und konkretisiert. Aufgrund des Zusammenhalts dieser Bestimmungen ist mit diesem Grundsatz daher postuliert, dass den Parteien im Ermittlungsverfahren im allgemeinen und im Beweisverfahren im besonderen Gelegenheiten gegeben werden soll, ihre Rechte und rechtliche Interesse geltend zu machen (VwGH 18.01.1971, 1180/70; VwGH 06.09.1993, 93/01/0124; VwGH 05.09.1995, 95/08/0002, VwGH 18.10.2001, 2000/07/0003).

Das Recht auf Parteiengehör bezieht sich auf den von der Behörde gemäß § 37 AVG festzustellenden, maßgebenden Sachverhalt. Den Parteien ist daher gemäß § 37 iVm. § 45 Abs. 3 AVG das bisherige Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorzuhalten, das sind insbesondere all jene rechterheblichen Tatsachen, die das zuständige Organ als erwiesen erachtet und daher seiner Entscheidung zu Grunde zu legen beabsichtigt (VwGH 03.04.2003, 2002/05/1238). Das Recht auf Parteiengehör bezieht sich auf den von der Behörde gemäß Paragraph 37, AVG festzustellenden, maßgebenden Sachverhalt. Den Parteien ist daher gemäß Paragraph 37, in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz 3, AVG das bisherige Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorzuhalten, das sind insbesondere all jene rechterheblichen Tatsachen, die das zuständige Organ als erwiesen erachtet und daher seiner Entscheidung zu Grunde zu legen beabsichtigt (VwGH 03.04.2003, 2002/05/1238).

Das Parteiengehör ist jedenfalls vor der Entscheidung der Behörde zu gewähren (VwGH 17.06.2004, 2003/03/0157). Dem Parteiengehör unterliegt nicht nur eine von der Behörde getroffene Auswahl jener Ergebnisse des Beweisverfahrens, welche die Behörde zur Untermauerung der von ihr getroffenen Tatsachenfeststellungen für erforderlich hält, sondern der gesamte Inhalt der Ergebnisse, auch der mittelbaren Beweisaufnahme.

Dazu gehören etwa Urkunden und der Inhalt von Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten. Die Behörde hat der Partei aber auch Stellungnahmen der gegnerischen Partei vorzuhalten, sofern diese im Bescheid verwertet werden sollen (VwGH 18.01.2001, 2000/07/0090).

Der VwGH hat die Anforderungen an die Art und Weise, wie die Behörde Parteiengehör einzuräumen hat, im Erkenntnis vom 05.09.1995, 95/08/0002, zusammengefasst.

Danach ist es

von Amts wegen,

ausdrücklich,

in förmlicher Weise,

unter Einräumung einer angemessenen Frist und

unter Beachtung des § 13a AVG zu gewähren. unter Beachtung des Paragraph 13 a, AVG zu gewähren.

Wie sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde ergibt, wurden die fundamentalen Grundsätze des Parteiengehörs nicht gewährt. Weder wurde allen Parteien der verfahrenseinleitende Schriftsatz vom 26.11.2012 zur

Kenntnis gebracht, noch wurde allen Parteien die Gelegenheit geboten sich zu den Ermittlungsergebnissen der belangten Behörde zu äußern, welche zum gegenständlich bekämpften Bescheid vom 10.04.2013, GZ 146/2012 führten. Wie sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde ergibt, wurden die fundamentalen Grundsätze des Parteiengehörs nicht gewahrt. Weder wurde allen Parteien der verfahrenseinleitende Schriftsatz vom 26.11.2012 zur Kenntnis gebracht, noch wurde allen Parteien die Gelegenheit geboten sich zu den Ermittlungsergebnissen der belangten Behörde zu äußern, welche zum gegenständlich bekämpften Bescheid vom 10.04.2013, GZ 146 aus 2012, führten.

Da nicht allen Parteien die Möglichkeit eingeräumt wurde zu den Ermittlungsergebnissen im Rahmen des Parteiengehörs Stellung zu nehmen, hat die belangte Behörde die notwendige Ermittlung des Sachverhaltes unterlassen, sodass das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit dem gegenständlichen Beschluss aufhebt und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweist.

Die belangte Behörde wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend allen Parteien Gelegenheit zu geben haben, sich im Rahmen des Parteiengehörs umfassend zu äußern und allfällig eine mündliche Verhandlung anzusetzen haben, um den wesentlichen Sachverhalt abschließend klären zu können.

In der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation ist auch nicht davon auszugehen, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen ist und ist dies jedenfalls nicht mit einer erheblichen Kostenersparnis gem. § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG verbunden. In der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation ist auch nicht davon auszugehen, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen ist und ist dies jedenfalls nicht mit einer erheblichen Kostenersparnis gem. Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG verbunden.

Es war daher spruchgemäß zu erkennen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (VwGH 18.01.1971, 1180/70; VwGH 06.09.1993, 93/01/0124; VwGH 05.09.1995, 95/08/0002, VwGH 18.10.2001, 2000/07/0003; VwGH 03.04.2003, 2002/05/1238; VwGH 24.05.2002, 99/21/0101), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (VwGH 18.01.1971, 1180/70; VwGH 06.09.1993, 93/01/0124; VwGH 05.09.1995, 95/08/0002, VwGH 18.10.2001, 2000/07/0003; VwGH 03.04.2003, 2002/05/1238; VwGH 24.05.2002, 99/21/0101), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Ermittlungsverfahren, Grenzkataster, Grundsteuernkataster, mündliche Verhandlung, Parteiengehör, Parteistellung, Umwandlung, Wiederaufnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W138.2000499.1.00

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at